

Kartellgesetz

Kleinfirmen unter Generalverdacht

nlässlich der Präsentation zur Revision des Kartellgesetzes stellte Volkswirtschaftsminister Johann Schneider-Ammann zu Recht fest, dass man wirtschaftliche Effizienz durch Wettbewerb erreiche. Dem ist beizupflichten: Günstige Preise, gute Qualität, Innovation und Service werden durch Wettbewerb vorangetrieben.

Doch bei der angedachten Revision des Kartellgesetzes gilt das nicht mehr. Es werden neu Unternehmenskooperationen, wie sie vor allem unter kleinen und mittleren Unternehmen üblich sind, verboten. Es sind nicht mehr konkrete wettbewerbschädliche Auswirkungen untersagt, sondern die Kooperation an sich. Dabei ist es unbestritten, dass bestimmte Formen der Zusammenarbeit unter Produzenten und Wiederverkäufern Vorteile bringen. Beispielsweise lassen sich durch langfristige oder Exklusivverträge Preise senken. Vertriebsallianzen erhöhen den Wirkungsgrad der Werbung, Kooperationen in der Logistik senken die Komplexität der Feinverteilung.

Auch die vorgeschlagene Umkehr der Beweislast ist schwierig. Sie ist mit den üblichen Prinzipien des heutigen Rechts nicht kompatibel. Die Wettbewerbskommission kann bereits heute bei erheblichen Behinderungen des Wettbewerbs tätig werden. Wie in jeder rechtsstaatlichen Untersuchung hat sie dann den Verschuldensnachweis zu erbringen. Nun sollen Firmen den Befreiungsbeweis erbringen. Es ist unklar, wie das geschehen soll, zumal Unternehmen nicht nur zeigen

müssten, dass die Kooperation für sie effizient wäre, sondern für den gesamten Markt. Weil die Kriterien dazu fehlen, kann man nur vermuten, dass die Firmen die gleichen Untersuchungen machen müssten, wie sie heute für die Wettbewerbskommission gelten: Abgrenzung des Marktes, empirische Untersuchung über die Betroffenheit des Marktes, Modellierung eines Marktes ohne Kooperation, Untersuchung über die Auswirkung der Kooperation.

Neuregelung führt zu bürokratischem Leerlauf

Wenn also heute das Sekretariat der Wettbewerbskommission Teams von zwei bis fünf Fachexperten pro Fall einsetzt, um Verschulden zu beweisen, müssen in Zukunft Unternehmen dies alleine und für sich vornehmen, um ihre Unschuld darzulegen. Damit führt die Neuregelung zu einem bürokratischen Moloch, zu komplizierten Rechtsverfahren und vor allem zu enormen Kostenblöcken.

Zur Abschwächung will der Bundesrat Firmen mit einem Compliance-System bei Strafverstössen eine Strafmilderung bis hin zur Befreiung gewähren. Damit würde eine stossende Verzerrung des Gesetzes zugunsten von Grossunternehmen eingeführt. Kleine und mittlere Firmen können es sich kaum leisten, Compliance-Systeme einzuführen.

Damit ein Gesetz richtig angewendet werden kann und Rechtssicherheit herrscht, muss es über eine gewisse Zeit stabil bleiben, damit

sich eine Praxis mit gesicherten Erfahrungswerten entwickeln kann. Je öfters die gesetzliche Grundlage geändert wird, desto länger dauern die Prozesse.

Worum es wirklich geht: Gemäss Botschaft betrifft die vorliegende Revision primär den institutionellen Bereich. Einerseits möchte man das Milizsystem abschaffen und andererseits das Sekretariat der Wettbewerbskommission aufstocken. Bereits in der zitierten Evaluation und auch in der Botschaft wird immer wieder betont, wie klein das Sekretariat ist. Der Vergleich dazu ist die EU. Die Schlussfolgerung folgt alleine der Vergleichslogik, stellt aber nicht die wesentliche Frage: Welchen Nutzen würde eine grössere Wettbewerbskommission bringen?

Auch die Entfernung der Lobbyisten aus der Kommission scheint bestechend, vor allem im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Professoren. Doch auch Dozenten sind abhängig. Sie stehen im Dienste des Staates, haben eigene Karrierepläne, wissenschaftliche Schwerpunkte und nicht selten Beratungs- und Verwaltungsratsmandate. Zudem wünscht sich die Botschaft zur Revision immer noch Nähe von Wirtschaft und Kartellgericht. Wenn jedoch eine Person in der Wirtschaft tätig und von der Wirtschaft immer noch komplett unabhängig ist, spricht vieles dafür, dass sie nichts von Wirtschaft versteht.

Hans-Ulrich Bigler Direktor Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)